



Kurzinformation

Regelungssystem der Altersvorsorge durch Pension

In Deutschland richtet sich das Recht für die Altersvorsorge von speziellen Personengruppen nach **Bundes- und Landesrecht**. Das Recht der 16 Bundesländer ähnelt in der Regel dem Bundesrecht, weicht aber mitunter auch davon ab. Welches Recht gilt, richtet sich danach, welchem Hoheitsträger die jeweiligen Personen zuzurechnen sind. Dargestellt wird im Folgenden im Wesentlichen das Pensionsrecht der Beamten des Bundes. Nach den in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz¹ erfassten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist der Dienstherr verpflichtet, Beamten und ihren Familien **lebenslang** einen **angemessenen Unterhalt** zu zahlen. Es handelt sich im Kern um ein Ruhegehalt nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Zudem wird eine **Beihilfe** als finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen gewährt. Diese kommt unter gewissen Umständen auch Kindern und Ehepartnern zugute. Darüber hinaus haben Ehepartner und Kinder von Beamten nach deren Tod mitunter Ansprüche auf **Hinterbliebenenversorgung** zum Beispiel in Form von Witwen- bzw. Waisengeld.

1. Pensionsberechtigte Personengruppen

In Deutschland bekommen **Beamte, Richter und Soldaten** eine Pension vom Staat. Das Recht, Beamte zu ernennen, haben zahlreiche Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie die Dienstherreneigenschaft verliehen bekommen haben. Dazu zählen insbesondere auch **Kirchen** und **Hochschulen**, sodass zum Beispiel auch Pfarrer eine Pension erhalten.

2. Altersgrenzen

Die Regelaltersgrenze wurde von 65 Lebensjahren auf **67 Lebensjahre** schrittweise angehoben. Die genaue Altersgrenze, mit der Beamte in Pension gehen, richtet sich nach deren Geburtsjahr. Beamte, die vor 1947 geboren wurden, konnten mit 65 Jahren in Pension gehen. Für jeden folgenden Geburtsjahrgang kommen ein oder zwei Monate zur Regelaltersgrenze hinzu. Beamte, die 1964

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546), in Englisch abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

oder später geboren sind, können mit 67 Jahren in Pension gehen.² Lehrkräfte und Professoren treten regelmäßig mit Ablauf des Schuljahres/Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Es ist möglich, vor Eintritt der Altersgrenze in Pension zu gehen. Dafür erhält die Person einen Abzug von 0,3 % pro Monat, den sie früher in den Ruhestand tritt.

3. Voraussetzungen für Pensionszahlungen

Für einen Anspruch auf Pension muss der Beamte mindestens **fünf Jahre Dienstzeit** geleistet haben. Bei weniger als fünf Jahren Dienstzeit entsteht ein Anspruch auf Pension nur, wenn es ohne grobes Verschulden zu einem Dienstunfall gekommen ist, der zur **Dienstunfähigkeit** geführt hat.

4. Höhe der Pension

Die Höhe der Pension richtet sich nach den letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen sowie nach der Dauer der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Für jedes entsprechende Jahr der Dienstzeit erhält der Beamte 1,79375 % der letzten ruhegehaltstfähigen Bezüge. **Maximal** erhält er jedoch **71,75 %**. Das Ruhegehalt beträgt **mindestens 35 %** der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge beziehungsweise, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

5. Anrechnung anderweitiger Einkommen/Renten

Wenn der pensionierte Beamte aus anderen Quellen noch weitere Bezüge erhält, mindert sich in bestimmten Fällen der Betrag, den er als Pension erhält. **Angerechnet** auf die Pension werden zum Beispiel **Erwerbsbezüge**, **Renten** aus Rentenkassen oder Bezüge von Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel von verkammerten freien Berufen). Diese Zahlungen werden insoweit erfasst, als insgesamt nur Bezüge bis zur jeweils geltenden Höchstgrenze möglich sind, regelmäßig also 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Bezüge. Dadurch soll eine Überversorgung der Pensionäre verhindert werden. Leistungen aus **privater Altersvorsorge** werden nicht angerechnet.

6. Besondere Pensionsleistungen

Unabhängig von einem Dienstverhältnis besteht in Deutschland eine **Opferpension**/Opferrente als besondere Zuwendung bis zu 330,00 Euro für Personen die zwischen dem 08.05.1945 und dem 03.10.1990 im Gebiet der ehemaligen DDR/sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen zu Unrecht einen Freiheitsentzug erlitten haben.³ Dazu muss jedoch eine gewisse wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen werden.

* * *

2 Vgl. § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/.

3 § 17a Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752), <https://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/BJNR118140992.html>.